

(4) Die Kredite sind in jährlich gleichbleibender Höhe von 5% o des ausgereichten Kredites (einschließlich Zinsen) zu tilgen. Der Zinssatz beträgt 4% jährlich. Die Zins- und Tilgungsbeträge werden den VEB Kommunale Wohnungsverwaltung bzw. VEB Gebäudewirtschaft zu den Fälligkeitsterminen aus den örtlichen Haushalten bereitgestellt. Die planmäßig dafür erforderlichen Mittel sind Bestandteil des langfristigen staatlichen Haushaltsnormativs.

(5) Für die sonstigen Kreditbedingungen sind die Rechtsvorschriften über die Planung und Ausreichung von Krediten für Investitionen anzuwenden.

(6) Der Präsident der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik erläßt in Abstimmung mit dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik die zur Durchführung der Investitionsfinanzierung notwendigen speziellen Bestimmungen über die Kreditgewährung einschließlich der Vorfinanzierung bestimmter Maßnahmen, die Kontrolle und Kontenführung sowie die Informationsbeziehungen zwischen Investitionsauftraggeber und der Bank.

§ 5

(1) Die im Plan vorgesehenen Maßnahmen für den Um-, Aus-, Anbau und die Modernisierung volkseigener Wohngebäude und staatlicher Einrichtungen werden von den

- a) VEB Kommunale Wohnungsverwaltung bzw. VEB Gebäudewirtschaft aus eigenen Mitteln,
- b) Haushaltsorganisationen aus Haushaltsmitteln

finanziert.

(2) Die für die Kontenführung der VEB Kommunale Wohnungsverwaltung bzw. VEB Gebäudewirtschaft zuständige Sparkasse kann den VEB Kommunale Wohnungsverwaltung bzw. VEB Gebäudewirtschaft Überbrückungskredite zur Finanzierung von Maßnahmen des Um-, Aus-, Anbaues und der Modernisierung volkseigener Wohngebäude und staatlicher Einrichtungen zu den für volkseigene Betriebe geltenden Bedingungen ausreichen, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Rückzahlung dieser Kredite planmäßig aus den im Abs. 1 genannten Mitteln möglich ist.

§ 6

(1) Die Obligationen, die auf der Grundlage des Gesetzes vom 9. Januar 1958 über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaus (GBl. I S. 69) und des Gesetzes vom 9. Dezember 1959 über die Finanzierung des Neubaus von staatlichen Einrichtungen für die gesundheitliche, soziale und kulturelle Betreuung der Bevölkerung (GBl. I S. 897) für den bis zum 31. Dezember 1970 erfolgten Neubau von volkseigenen Wohnungen und staatlichen Einrichtungen von Bürgern erworben wurden, bleiben bis zum Rückkauf zu den bisher maßgebenden Bedingungen gültig.

(2) Die Obligationen gemäß Abs. 1 unterliegen weiterhin nicht der Vermögensteuer, Gewerbesteuer und Erbschaftsteuer; die Zinsen hieraus unterliegen nicht der Einkommensteuer, Gewerbesteuer und Kapitalertragsteuer.

(3) **Entstehen für Personen, die ihren Wohnsitz nicht in der Deutschen Demokratischen Republik haben, erbrechtliche Ansprüche an Obligationen gemäß Abs. 1, so sind diese Obligationen durch den Erben bzw. Vermächtnisnehmer der ausgebenden Sparkasse zum Kauf anzubieten.**

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 10. Mai 1966 über die Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen des komplexen Wohnungsneubaus (GBl. II S. 397) außer Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1970

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

S t o p h
Vorsitzender

Der Minister der Finanzen

B ö h m

Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Finanzierung des Wohnungsbaues durch sozialistische Wohnungsbaugenossenschaften

vom 15. Dezember 1970

Zur Anpassung der Rechtsvorschriften über die Finanzierung des Wohnungsbaues durch sozialistische Wohnungsbaugenossenschaften an den Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. April 1970 „Die weitere Gestaltung des Systems der Planung und Leitung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung, der Versorgung und Betreuung der Bevölkerung in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden“ — zur Entwicklung sozialistischer Kommunalpolitik — (GBl. I S. 39) wird folgendes verordnet:

§ 1

§ 9 der Verordnung vom 21. November 1963 über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (GBl. II 1964 S. 17) erhält folgende Fassung:

„§ 9

Gewährung von Krediten

(1) Die AWG erhalten für den im Investitionsplan festgelegten Bau von Wohnungen und dazu erforderlichen genossenschaftlichen Gemeinschaftseinrichtungen Kredite, wenn sie sich mit mindestens 15 % der Baukosten oder 60 M je m² Wohnfläche an der Finanzierung beteiligen. Der Eigenmittelanteil an den Baukosten ist auf der Grundlage der im Jahre 1966 gültigen Baupreise zu berechnen.

(2) Die Ausreichung der Kredite erfolgt durch die Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage staatlicher Aufwandsnormative. Die Kreditausreichung setzt den Nachweis einer ordnungsgemäßen Investitionsvorbereitung, insbesondere das Vorliegen verbindlicher Preisangebote, voraus.

Der Präsident der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik erläßt in Abstimmung mit dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik die zur Durchführung der Investitionsfinanzierung notwendigen speziellen Bestimmungen über die Kreditgewährung,